

Die Eiche

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erhält wöchentlich einmal, je Freitag.
Ergänzt durch alle Wochenblätter.
Annoncenpreis 2.- M. pro Zeile.



Alle Zuschriften für die „Eiche“ an G. Wagnert, Ulm a. D., Poststr. 67, Telefon 1462.
Alle für den Hauptstamm des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Sämtliche Geldleistungen an H. G. Wagnert, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postkontokonto in 222 beim Postsparkass. Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wagnert 4720.



Leserinnen, die sechs- oder gespaltene Zeilen
jetzt 1 M. für den Arbeitsmarkt 50 Hg.
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

Die Neuregelung unserer Beitrags- u. Unterstützungs-Ordnung.

Der Hauptvorstand hat am 10. Juni 1922 im Verbandshause der Deutschen Gewerksvereine in Berlin eine Sitzung mit den Bezirksleitern abgehalten und dabei auch eine Neuregelung unserer Beiträge und Unterstützungen beschlossen. Es war beantragt, den erhöhten Stundenverdiensten entsprechend weitere höhere Beitragsklassen anzufügen, damit jeder sich entsprechend versichern kann. Diesen Anträgen ist Rechnung getragen worden, ebenso auch denen, die verlangten, die bisherigen Beitragsklassen auf volle Mark aufzurunden mit anderen Unterstützungsätzen. Das Ergebnis der Beratungen ist folgender Hauptvorstandsbeschluss:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wochenbeitrag zu bezahlen, der dem Stundenverdienst entspricht.
2. Die bisherigen Beiträge von 19.50 17.50 15.50 13.50 11.50 9.50 7.50 5.50 3.50 werden geändert in: 20.— 18.— 16.— 14.— 12.— 10.— 8.— 6.— 4.— Mark.
3. Drei weitere Beitragsklassen von 22.— 24.— und 26.— Mark werden angefügt.

4. Die alten Beitragsklassen von 8.50 6.50 4.50 2.50 und 1.50 werden aufgehoben.
5. Ab 1. Juli 1922 werden die Unterstützungen nach den veränderten Beitragsklassen gezahlt, wobei die Beiträge der bisherigen Klassen angerechnet werden.
6. Die Höhe der zu zahlenden Unterstützungen richtet sich nach der Mitgliedsdauer und nach den Beiträgen, die im Falle eines Streiks oder Aussperrung 13 Wochen, im andern Falle 26 Wochen vor dem Unterstützungsfall bezahlt worden sind.

Ab 1. Juli 1922 gelten folgende Beiträge und Unterstützungen:

Klasse	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Wochenbeitrag	26.—	24.—	22.—	20.—	18.—	16.—	14.—	12.—	10.—	8.—	6.—	4.— M.

Streik-, Aussperrungs- und Maßregelungsunterstützung pro Tag:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
13 Wochen	42.—	39.—	36.—	33.—	30.—	28.—	23.—	20.—	17.—	14.—	11.—	7.— M.
26 "	52.—	48.—	44.—	40.—	36.—	32.—	28.—	24.—	20.—	16.—	12.—	8.— "
52 "	75.—	69.—	63.—	57.—	51.—	46.—	40.—	34.—	28.—	22.—	16.—	10.— "
156 "	90.—	83.—	75.—	68.—	61.—	55.—	48.—	41.—	34.—	27.—	20.—	13.— "
260 "	100.—	92.—	85.—	77.—	69.—	62.—	54.—	46.—	38.—	30.—	22.—	14.— "
520 "	110.—	102.—	94.—	86.—	77.—	69.—	60.—	51.—	42.—	33.—	24.—	15.— "

Außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. Zuschlag pro Tag.

Arbeitslosen-Unterstützung vom 8. Tag an pro Tag:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
52 Wochen	15.—	14.—	13.—	12.—	11.—	10.—	9.—	8.—	7.—	6.—	5.—	4.— M.
104 "	15.50	14.50	13.50	12.50	11.50	10.50	9.50	8.50	7.50	6.50	5.50	4.50 "
156 "	16.—	15.—	14.—	13.—	12.—	11.—	10.—	9.—	8.—	7.—	6.—	5.— "
208 "	16.50	15.50	14.50	13.50	12.50	11.50	10.50	9.50	8.50	7.50	6.50	5.50 "
260 "	17.—	16.—	15.—	14.—	13.—	12.—	11.—	10.—	9.—	8.—	7.—	6.— "
520 "	18.—	17.—	16.—	15.—	14.—	13.—	12.—	11.—	10.—	9.—	8.—	7.— "

Kranken-Unterstützung vom 8. Tag an pro Tag:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
52 Wochen	7.50	7.—	6.50	6.—	5.50	5.—	4.50	4.—	3.50	3.—	2.50	2.— M.
104 "	7.75	7.25	6.75	6.25	5.75	5.25	4.75	4.25	3.75	3.25	2.75	2.25 "
156 "	8.—	7.50	7.—	6.50	6.—	5.50	5.—	4.50	4.—	3.50	3.—	2.50 "
208 "	8.25	7.75	7.25	6.75	6.25	5.75	5.25	4.75	4.25	3.75	3.25	2.75 "
260 "	8.50	8.—	7.50	7.—	6.50	6.—	5.50	5.—	4.50	4.—	3.50	3.— "
520 "	9.—	8.50	8.—	7.50	7.—	6.50	6.—	5.50	5.—	4.50	4.—	3.50 "

Höchstbeträge für Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützung pro Jahr:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
52 Wochen	1350.—	1260.—	1170.—	1080.—	990.—	900.—	810.—	720.—	630.—	540.—	450.—	360.— M.
104 "	1395.—	1305.—	1215.—	1125.—	1035.—	945.—	855.—	765.—	675.—	585.—	495.—	405.— "
156 "	1440.—	1350.—	1260.—	1170.—	1080.—	990.—	900.—	810.—	720.—	630.—	540.—	450.— "
208 "	1485.—	1395.—	1305.—	1215.—	1125.—	1035.—	945.—	855.—	765.—	675.—	585.—	495.— "
260 "	1530.—	1440.—	1350.—	1260.—	1170.—	1080.—	990.—	900.—	810.—	720.—	630.—	540.— "
520 "	1620.—	1530.—	1440.—	1350.—	1260.—	1170.—	1080.—	990.—	900.—	810.—	720.—	630.— "

Reise-Unterstützung pro Tag:

	26.—	24.—	22.—	20.—	18.—	16.—	14.—	12.—	10.—	8.—	6.—	4.— M.
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----	-----	--------

Umzugs-Unterstützung:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
52 Wochen	450.—	410.—	370.—	330.—	290.—	250.—	210.—	170.—	130.—	90.—	50.—	10.— M.
104 "	460.—	420.—	380.—	340.—	300.—	260.—	220.—	180.—	140.—	100.—	60.—	20.— "
156 "	470.—	430.—	390.—	350.—	310.—	270.—	230.—	190.—	150.—	110.—	70.—	30.— "
208 "	480.—	440.—	400.—	360.—	320.—	280.—	240.—	200.—	160.—	120.—	80.—	40.— "
260 "	490.—	450.—	410.—	370.—	330.—	290.—	250.—	210.—	170.—	130.—	90.—	50.— "
520 "	500.—	460.—	420.—	380.—	340.—	300.—	260.—	220.—	180.—	140.—	100.—	60.— "

Hinterbliebenen-Unterstützung im Todesfalle:

Nach Wochen	I	II	III	VI	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
52 Wochen	500.—	460.—	420.—	380.—	340.—	300.—	260.—	220.—	180.—	140.—	100.—	60.— M.
104 "	520.—	480.—	440.—	400.—	360.—	320.—	280.—	240.—	200.—	160.—	120.—	80.— "
156 "	540.—	500.—	460.—	420.—	380.—	340.—	300.—	260.—	220.—	180.—	140.—	100.— "
208 "	560.—	520.—	480.—	440.—	400.—	360.—	320.—	280.—	240.—	200.—	160.—	120.— "
260 "	580.—	540.—	500.—	460.—	420.—	380.—	340.—	300.—	260.—	220.—	180.—	140.— "
520 "	600.—	560.—	520.—	480.—	440.—	400.—	360.—	320.—	280.—	240.—	200.—	160.— "

Das Eintrittsgeld beträgt 2 M. Für weibliche und jugendliche Mitglieder 1 M.
Die Gewerksvereinszeitung „Die Eiche“ erhält jedes Mitglied kostenlos.

Der Hauptvorstand.

Der 21. Verbandstag der deutschen Gewerkvereine.

II.

Der Verbandstag beschäftigte sich in seinen geschäftlichen Sitzungen mit inneren Organisationsfragen. Die vom Verbandstag eingesetzte Kommission, der von unserem Gewerkschaftskollegen **Bartholt-Ulm** angehörte, hat in stundenlangen Verhandlungen dazu wesentliche Vorbereitungsarbeiten erledigt. Angenommen wurde folgende

Entscheidung zur Frage des Einheitsverbandes.

„Im Hinblick auf die immer stärker werdende Konzentration der Unternehmerrichterschaft hält der Verbandstag einen festeren Zusammenschluß berufsverwandter Gewerkvereine zur wirksameren Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für beachtlich. Auf welche Art eine solche Zusammenfassung berufsverwandter Gewerkvereine erfolgen kann, muß Gegenstand weiterer Beratungen und Untersuchungen bleiben, die auf den einzelnen Delegiertentagen erfolgen sollen. Hierbei ist zu erwägen, ob die Möglichkeit besteht, für alle Gewerkvereine einheitliche Satzungen und einheitliche Verwaltungseinrichtungen zu schaffen.“

Die in der Tagesordnung enthaltenen diesbezüglichen Anträge können von diesem Verbandstage nicht kurzer Hand zu bindenden Beschlüssen erhoben werden, weil die in ihnen enthaltenen Vorschläge noch einer eingehenden Klärung und Durcharbeitung bedürfen.“

Beschlossen wurde ferner, daß die Verbandsleitung sofort in Beratungen darüber eintritt, ob und inwieweit in den Verbandszeitungen eine Zusammenlegung erfolgen kann. Die bestehenden Verbands-Sekretariate sollen mehr unterstützt werden, weshalb der Beitrag der einzelnen Gewerkschaftshauptklassen zum Verbandsbeitrag 1 Mk. pro Mitglied und Vierteljahr betragen soll.

Zu der Frage der Jugendbewegung wurde folgender Antrag des Berichterstatters, **Koll. G. S. L. I.** angenommen:

„Die Mitgliedschaft zu einer Jugendabteilung der Deutschen Gewerkvereine bedingt die Mitgliedschaft zu einem Berufsgewerkverein.“

Jugendabteilungen sind nach Möglichkeit nur für den Bereich eines Ortsverbandes zu gründen.

Die einzelnen Jugendabteilungen im Reich schließen sich zu einem Jugendbund der Deutschen Gewerkvereine zusammen.

Zur Förderung der Bewegung ist dem Jugendbund ein jährlicher Betrag zu überwiesen, dessen Höhe der jeweilige Verbandstag bestimmt. Der Vorstand des Jugendbundes ist zur Rechnungslegung verpflichtet.

Der Jugendbund bildet ein Glied des Verbandes und hat das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in den Zentralrat zu entsenden und Anträge zum Verbandstag zu stellen.“

Ueber die Arbeiten der Kommission in der Frage der Berufstrennung berichtete Kollege **Bartholt-Ulm**. Er konnte mitteilen, daß zwischen den beteiligten Gewerkvereinen eine grundsätzliche Einigung erzielt worden sei. Die Vorschläge zur Frage der Berufstrennung und die allgemeinen Grundzüge für die Durchführung wurden angenommen. Dem Gewerkschaftsrat der Holzarbeiter sollen demnach ange-

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie in der holzverarbeitenden Industrie oder in den Säge- und Hobelwerken beschäftigt sind.

2. Alle in der Klavier- und Musikinstrumentenindustrie, in den Parkett-, Kisten-, Holzschuh- und Holzleihenfabriken.

3. Alle Holzbohrer auf den Werften, im Wagnerei- und Wagnereibau, sowie der Wagnereiindustrie.

4. Alle Färber- und Färbemacher, Gerberarbeiter und Kammergerber, Bergolder, Fuchs- und Schirmmacher.

5. Bildhauer, Drechsler, Bauhandwerker, Korbweber und Tapezierer, Korbschneider und Korbmacher.

6. Die Holzarbeiter in anderen Industrien soweit sie unter Tarifabkommen von Holzarbeiterorganisationen arbeiten.

Die Gewerkvereine verpflichten sich, alle Mitglieder auf die Notwendigkeit einer strikten Berufstrennung hinzuwirken und sollen die Mitglieder mit vollen Rechten von den einzelnen Gewerkvereinen übernommen werden, soweit ein Austausch nach den Verbandsbeschlüssen notwendig ist. Den Ortsvereinen und Kollegen gehen noch nähere Anweisungen zu.

Der Verbandstag hat ferner beschlossen:

„Von den in einer Industrie und an den einzelnen Orten gemeinsam vertretenen Berufsgewerkvereinen ist darauf zu achten, daß bei gleicher tariflicher Entlohnung ein möglichst einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird und größere Unterschiede in der Beitragshöhe mit allem Nachdruck umgehend beseitigt werden. Der Mindestbeitrag des tariflich zuständigen Gewerkvereins ist maßgebend.“

Von besonderer Wichtigkeit für alle Mitglieder im Verbandsverband der deutschen Gewerkvereine ist folgender

Verbandstagsbeschluss:

Zur Stärkung der Kampfkraft des Verbandes der deutschen Gewerkvereine und zur Unterstützung der bei Wirtschaftskämpfen in Schwierigkeit geratenden Verbands-Gewerkvereine wird

ab 1. Juli 1922

ein Extra-Beitrag von 5 Mk. pro Mitglied und Halbjahr, vorläufig bis zur Dauer eines Jahres erhoben.

Für jugendliche u. weibliche Mitglieder beträgt der Extrabeitrag 3 Mk. pro Halbjahr.

Als Erhebungsmonate sind die Monate August und Februar zu benutzen.

Diese Extrabeiträge sind auf ein besonderes Konto an den Kassierer des Verbandes einzufenden und von diesem gesondert zu verbuchen und anzulegen. Diese Mittel dürfen ausschließlich nur zur Unterstützung der Verbands-Gewerkvereine bei Schwierigkeiten infolge von großen Wirtschaftskämpfen verwendet werden. Die Verwendung zu anderen als den angegebenen Zwecken ist unstatthaft. Ueber die Verwendung der Gelder zu den oben genannten Zwecken entscheidet ausschließlich die Konferenz der Hauptvorstände.

Annahme fanden auch die Anträge bezgl. Lohnbewegung in gemischten Betrieben und betr. Streiks in gemeinnützigen Betrieben. Zu den Lohnbewegungen in gemischten Betrieben wurde beschlossen:

1. Bei der Einleitung jeder Lohnbewegung sind die statutarischen Bestimmungen der Berufsgewerkvereine zu beachten.

2. Wird gegen die statutarischen Bestimmungen verstoßen und in einen wilden Streit eingetreten, so erfolgt keine Zahlung der Unterstützung. In besonders gelagerten Fällen kann eine Nachprüfung durch die Hauptvorstände der beteiligten Gewerkvereine erfolgen und dementsprechend beschlossen werden.

3. Der Eintritt in einen Sympathiestreik bedingt, daß von dem Hauptvorstand des im Streit befindlichen Gewerkvereins ein diesbezüglicher Antrag mit einer dementsprechenden Begründung an den Hauptvorstand des in Frage kommenden Gewerkvereins gestellt und genehmigt wird.

Betr. Streiks in gemeinnützigen Betrieben wurde beschlossen, daß in gemeinnützigen Betrieben erst in einen Streik eingetreten werden darf, wenn in einer angemessenen Frist alle Einigungsinstanzen erfolglos angerufen sind. Ordnen die in Betracht kommenden Gewerkschaftsvorstände Notstandsarbeiten an, um ein Eingreifen der technischen Notthilfe un-

nötig zu machen, so sind die Mitglieder verpflichtet, diese Notstandsarbeiten zu verrichten. Andernfalls haben sie kein Anrecht auf Unterstützung und können wegen Schädigung der Gewerkschaftsinteressen zur Verantwortung gezogen werden.

Eine angenommene Entscheidung betr. Preisbildung und Teuerung lautet:

„Der Verbandstag erhebt nachdrücklich Protest gegen die künstlichen Preistreiberien aller Lebensmittel und Bedarfsartikel in Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe, die die große Masse der Bevölkerung in schwere wirtschaftliche Bedrängnis bringen und berechtigter Erbitterung auslösen. Die Regierung wird aufgefordert, mit allen verfügbaren Mitteln schnellstens Maßnahmen zu ergreifen, die eine wirksame Abhilfe herbeiführen und diesen Wucher und unberechtigte Verteuerung aller Bedarfsartikel und Lebensmittel im Interesse der Bevölkerung und zum Wohle des Staates an der Wurzel ausrottet.“

Um der Verteuerung der Lebensmittel durch die Einfuhr aus dem Auslande energisch entgegen zu wirken, ist es zweckmäßig, die innere landwirtschaftliche Produktion tatkräftig zu fördern durch strikte und baldige Durchführung des Siedlungswezens, Schaffung von Wohnräumen für landwirtschaftliche Arbeiter, damit Arbeitskräfte untergebracht werden können und event. Zwangsbewirtschaftung von Brachgelände, Kultivierung von Ded- u. Moosländereien. Der Verbandstag erwartet, daß die Regierung dieser Anregung die größte Beachtung entgegenbringt.“

Zum 1. Vorsitzenden des Verbandes wurde der Kollege **Gustav Hartmann** und zum 2. Vorsitzenden Kollege **F. Neustadt** wiedergewählt. Ebenso als Verbandskassierer Kollege **B. Klein**, als 1. Sekretär Kollege **L. Lewin**, der auch die Redaktion des Verbandsorgans übernimmt. Ein zweiter Sekretär soll neu angestellt werden und die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben.

Nachdem die einzelnen Anträge in der Tagesordnung ihre Erledigung gefunden, konnte Freitag den 9. Juni, mittags der Verbandstag seine Beratungen beenden. Am Donnerstag hatten sich schon die holländischen Gäste mit herzlichen Worten verabschiedet. Nun gedachte der Vorsitzende der Kollegen von Oberösterreich, die durch die Teilung zu Polen kommen und versicherte denselben unsere alte Freundschaft und Hilfe. Der Kollege **Marschall-Königshütte** erwiderte in bewegten Worten und erneuerte das Bekenntnis der Treue zum Gewerkverein. Sodann schloß der Vorsitzende **Koll. Gleichauf** mit einer kernigen Schlussrede und einem dreifachen Hoch auf das deutsche Vaterland und den Verband der Deutschen Gewerkvereine den 21. Verbandstag. Mt.

Notstandsmaßnahmen für Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

(Fortsetzung.)

Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums ist die Bestimmung dahin zu verstehen, daß bei sämtlichen Anträgen von Hinterbliebenen, die der Familie desselben Versicherten angehören, von den in § 2 Abs. 5 Satz 1 erwähnten Bezügen nur insgesamt 600 Mark, ab 1. April 1922: 1200 Mk. abzuziehen sind. Der Gesamtbeitrag von 600 Mk. bzw. 1200 Mk. ist auf den einzelnen Antrag im Verhältnis der Höhe der Bezüge der verschiedenen Hinterbliebenen zu verteilen, es darf nicht etwa nur bei einem der Hinterbliebenen der Bezug von 600 bzw. 1200 Mk. gemacht, bei den anderen Hinterbliebenen unterlassen werden.

Beispiel:

Dem Beispiel ist ein vor dem 1. April 1922 eingetretener Unterstützungsregelfall (§ 2 Abs. 1 u. 2 Abs. 5) zugrunde gelegt. Witwe mit Witwenrente von 700 Mk., Sparguthaben von 120 Mk., Zinsen und mit einer Militärrente von 600 Mk.

Drei Kinder mit je einer Waisenrente von 480 Mk. und einer Militärrente von je 360 Mk.

Die Berechnung stellt sich folgendermaßen dar:

1. Nach § 2 Abs. 1 sind auf das Gesamtjahreseinkommen voll anzurechnen:

- a) Witwenrente 700 M.
- b) Waisenrente 3 × (je 480) 1440 „

2. Nach § 2 Abs. 5 sind mit dem insgesamt 603 Mk. übersteigenden Betrage anzurechnen:

- a) Witwen-Militärrente 600
- Zinsen aus Sparguthaben 120 720 M.
- b) Waisen-Militärrente (je 360) 1080 „

1800 M.
600 „

Abzug

1200 M.

Da sich die Bezüge zu 2. a) und b) wie 2:3 verhalten, ist der Betrag von 600 Mk. im einzelnen bei 2. a) mit 240 Mk., bei 2. b) mit 360 Mk. abzusetzen, also

- a) 720 — 240 = 480 Mk.
- b) 1080 — 360 = 720 Mk.

zus.: 1800 — 600 = 1200 Mk.

3. Als anrechenbares Gesamtjahreseinkommen ergibt sich demnach:

- a) für die Witwe 700 + 480 = 1180 Mk.
- b) für die 3 Waisen 1440 + 720 = 2160 Mk.

4. Als Unterstützung sind somit zu zahlen:

- a) an die Witwe 2100 — 1180 = 920 Mk.
- b) an die 3 Waisen 3600 — 2160 = 1440 Mk.

3. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige wird insoweit auf das gesamte Jahreseinkommen angerechnet, als es in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder vertraglich übernommenen Verpflichtung gewährt wird. § 2 Abs. 5 Schlusssatz BGB. Unterhaltspflichten, die über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder vertragliche Verpflichtungen hinausgehen, sind also anrechnungsfrei.

Hinsichtlich der Leistungen aus gesetzlicher Unterhaltspflicht ist ferner für ihre Anrechenbarkeit die tatsächliche Erfüllung oder Erfüllungsmöglichkeit vorausgesetzt. § 6 Abs. 2 Schlusssatz BGB. Im letzteren Falle kann der Nachweis fruchtloser Pfändung von dem Rentenempfänger natürlich nicht gefordert werden. Erfüllungsmöglichkeit, die der tatsächlichen Erfüllung gleich zu stellen ist, wird z. B. anzunehmen sein, wenn die über die Unterstützung entscheidende Gemeinde annehmen muß, daß die Unterhaltsgewährung unterbleibt, um den Rentenempfänger den Bezug der Notstandsmaßnahmen zu sichern.

Wie weit im einzelnen die Unterhaltspflicht geht und welche Leistungen über sie hinausgehen und daher nicht anrechenbar sind, wird sich nach den jeweiligen Verhältnissen, Einkommen usw. des Antragstellers und des Unterhaltspflichtigen zu richten haben.

Wem eine gesetzliche Unterhaltspflicht obliegt, bestimmt das bürgerliche Recht (vergl. bzgl. der Verwandten auf- und absteigender Linie §§ 1601, 1589 BGB., bzgl. der Ehegatten §§ 1360, 1361 BGB., bzgl. des unehelichen Vaters § 1708 BGB., bzgl. der unehelichen Mutter § 1705 BGB.). Nach den gleichen Vorschriften bemißt sich auch der Umfang der Unterhaltspflicht (vgl. bezgl. des Umfangs der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern §§ 1603 Abs. 2, 1602 Abs. 2 BGB., der Kinder gegenüber den Eltern, der Großeltern gegenüber den Kindern und umgekehrt § 1603 Abs. 1 BGB., des Ehemannes gegenüber der Frau § 1360 Abs. 1 und 3 BGB. — bei Ehetrennung § 1361, bei Ehescheidung aus alleinigem Verschulden des Mannes §§ 1578 Abs. 1, 1579 BGB., bei Aufhebung der Ehegemeinschaft § 1586 BGB. — der Ehefrau gegenüber dem Mann § 1360 Abs. 2 und 3 BGB. — bei Ehetrennung § 1361, bei Ehescheidung aus Verschulden der Frau §§ 1578 Abs. 2, 1579 BGB. — des unehelichen Vaters § 1708 BGB.). (Fortsetzung folgt.)

Kommunistische Zellenarbeit.

Man hat in unserer Zeit der Erregung und Gärung manches erlebt, was man vor zehn Jahren für unmöglich gehalten hätte. Aber das Stück, das sich vor kurzem die Leipziger Kommunisten gegen den Verbandstag der Bauarbeiter geleistet haben, geht denn doch über die Dutzendur.

Anfang Mai traten in Leipzig die Vertreter des freigewerkschaftlichen Bauarbeiterverbandes zu ihrem Verbandstage zusammen. Auch in dieser Organisation hatte die von Moskau gepredigte Zellenbildung eingesezt, u. zwar in einer Weise, daß sie das ganze Gebäude zu unterhöhlen und zum Einsturz zu bringen drohte. Der Verbandsvorstand hatte sich infolgedessen genötigt gesehen, verschiedene besonders rabiate Elemente aus der Organisation auszuschließen und sogar die Ortsgruppen gänzlich aufzulösen. Dieses Vorgehen löste natürlich auf der anderen Seite eine

namenlose Mut aus, die sich auf dem Verbandstage in Leipzig Luft zu schaffen suchte. Zu Wortführern machten sich einige auf dem Boden der kommunistischen Partei stehende Delegierte, die sich aber auf dem Verbandstage nicht durchzusetzen vermochten.

Was man mit den Waffen des Geistes nicht zu erreichen imstande war, das versuchte man nun mit den Mitteln rohester Gewalt durchzusetzen. Am 10. Mai rückte ein kommunistischer Stoktruppvor, drang in das Tagungszentral im Volkshaus ein und sprengte den Verbandstag der Bauarbeiter, wobei die kommunistischen Delegierten die Helfersdienste leisteten. Die Tagung konnte nicht fortgesetzt werden, sondern mußte in Allenburg weitergeführt werden, von wo man allerdings später wieder nach Leipzig zurückkehrte, nachdem das dortige Gewerkschaftskartell seinen ganzen Einfluß eingesetzt und die Gewähr übernommen hatte, daß weitere Störungen unterbleiben würden.

Also weil ein Verbandstag nicht so tanzt, wie die Kadavallinskis aufspielen, wird er gesprengt. Daß dabei das Gastrecht in einem der Arbeiterchaft gehörigen Hause mit Füßen getrampelet wurde, sei nur nebenher bemerkt. Auch erheblicher materieller Schaden ist nach der „Leipz. Volksztg.“ angerichtet worden. Türen, Stühle und Tische sind ruiniert worden, Dekorationspflanzen abgebrochen. Man kann sich danach ungefähr eine Vorstellung machen, wie die „Verbandsreformer“ gehaust haben. Darüber hinaus hat natürlich der Wirtschaftsbetrieb des Volkshauses, der auf die Tagung während der ganzen Woche eingestellt war, größere Verluste gehabt. Das Tollste aber ist, daß sich schon vor einigen Monaten in demselben Hause anläßlich einer vom Leipziger Gewerkschaftskartell einberufenen Betriebsräterversammlung ähnliche Dinge abgespielt haben. In einer offiziellen Erklärung des Kartells hieß es damals: „Die wüsten Prügeleien, die von den Eindringlingen an den Saaleingängen provoziert wurden, sind eine Schande für die Leipziger organisierte Arbeiterschaft. Alle, in der Arbeiterbewegung ergraute Genossen wurden brutal ins Gesicht geschlagen.“

Das sind die Früchte einer Erziehung, unter der auch die Gewerksvereine jahrzehntelang haben leiden müssen, das sind die Früchte des Hineintragens parteipolitischer Momente in die gewerkschaftliche Organisation. Solche Schandflecke in der Arbeiterbewegung werden natürlich von den Gegnern der Organisationen nicht vergessen, sondern bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit hervorgeholt, um gegen die Gewerkschaften scharf zu machen. Deshalb muß die gesamte Arbeiterschaft gegen die Urheber solcher Vorgänge, wie sie sich in Leipzig zugetragen haben, Front machen. Sie darf nicht dulden, daß das Aufsehen und die Achtung, die sich die Arbeiterschaft durch ihre Organisationen erworben hat, durch verheerliche und unverantwortliche Raubbrüder gemindert wird.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Der Kampf in Rheinland und Westfalen

Ist durch einen Schiedspruch vom 12. Juni beendet worden. Der Reichs- und Staatskommissar in Dortmund hatte die Parteien nochmals zu Verhandlungen geladen.

Da in mehrstündiger Verhandlung eine Verständigung nicht zu erzielen war, wurde vom Vertreter des Reichs- und Staatskommissars folgender Schiedspruch gefällt:

Für den Bereich des Landestarifvertrages des Rhein.-westf. Holzgewerbes gelten folgende Lohnzulagen:

a) für Facharbeiter über 22 Jahre:

Zn Lohnklasse	I	II	III	IV	V	VI
ab 1. 6. 1922	2.50	2.50	2.50	2.40	2.15	2.—
ab 9. 6. 1922	1.50	1.40	1.30	1.10	1.—	1.—
ab 3. 7. 1922	1.20	1.20	1.15	1.10	1.05	1.—

b) Die Zulagen für die jüngeren Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Fach- und Hilfsarbeiterinnen werden nach dem vereinbarten Schlüssel errechnet.

c) Diese Lohnzulagen gelten bis 15. Juli 1922.

Die neuen Postgebühren

ab 1. Juli 1922.

(Ausstreichen, aufheben und genau beachten.)

Postarten:	im Ortsverkehr	im Fernverkehr
Briefe:	— 75 Mt.	1.50 Mt.
bis 20 gr.	1.— Mt.	3.— Mt.
" 100 "	2.— Mt.	4.— Mt.
" 250 "	3.— Mt.	5.— Mt.
Druckfachen:	bis 20gr	— 50 Mt.
" 50 "		0.75 Mt.
" 100 "		1.50 Mt.
" 250 "		3.— Mt.
" 500 "		4.— Mt.
" 1000 "		5.— Mt.
Anschließarten mit 5 Grußworte auf deren Vorderseite		— 50 Mt.
Geschäftspapiere:	bis 250 gr.	3.— Mt.
" 500 "		4.— Mt.
" 1000 "		5.— Mt.
Pakete:	Nahzone (75 km)	Fernzone
bis 5 kg	7.—	14.—
" 7 1/2 kg	10.—	20.—
" 10 kg	15.—	30.—
" 15 kg	20.—	40.—
" 20 kg	25.—	50.—
Zeitungs Pakete:	bis 5 kg	3.— Mt.
Päckchen:	bis 1000 gr	6.— "
Postanweisungen:	bis zu 100 Mt.	2.— Mt.
" " 250 "		3.— "
" " 500 "		4.— "
" " 1000 "		5.— "
" " 1500 "		6.— "
" " 2000 "		7.— "
Zahlkarten für Postämter:	bis zu 100 Mt.	— 75 Mt.
" " 500 "		1.50 "
" " 1000 "		3.— "
" " 2000 "		4.— "
" " 5000 "		5.— "
" über 5000 "		6.— "

Für jede von der Zahlstelle eines Postfachamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung 1/10 vom Tausend bei im Scheck angegebenen Betrages.

Für jede Vorauszahlung von der Zahlstelle eines Postfachamts, sowie für die Ueberführung eines Schecks durch das Postfachamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 1 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrages.

Telegramme: Die Telegraphengebühr beträgt auf alle Entfernungen bei gewöhnlichen Telegrammen 1.50 Mt. für jedes Wort, mindestens aber 15 Mt., im Ortsverkehr 1 Mt. für jedes Wort, mindestens aber 10.— Mt. — Prestelegramme kosten die Hälfte.

Roßpost: eine Karte 4.— Mt. in Groß-Berlin, 5.— Mt. außerhalb, ein Brief 5.— Mt. in Groß-Berlin, 7.— Mt. außerhalb,

Eilbestellung (Vorauszahlung) bei Briefen Paketen im Ortsezt 3.— 6.— Mt. im Landbestellbezirk 9.— 12.— Mt.

Einschreibengebühr: 2.— Mt. Diese Gebühren gelten auch nach dem Saargebiet, jedoch sind Päckchen dort nicht zugelassen. Sodann nach dem Memelgebiet, nach Danzig, Lauenburg und Ostpreußen. Sonst kosten im

Weltpostverkehr für das Ausland

Postkarten:	3.50 Mt.
Ungarn u. Tschechoslowakei	2.75 Mt.
Briefe:	bis 20 Gramm 6.— Mt.
Ungarn u. Tschechoslowakei	4.50 Mt.
jede weitere 20 Gramm	3.— Mt.
Druckfachen, Geschäftspapiere:	je 50 Gramm 1.25 Mt.

d) Die Arbeit ist zu vorstehenden Bedingungen am 13. bzw. 14. Juni wieder aufzunehmen. Streik und Aussperrung sind dadurch beendet. Maßregelungen finden nicht statt.

e) Etwaige, vom 1. Juni bis zum Tage der Wiederaufnahme der Arbeit fällige Zulagen werden nur gezahlt an solche Arbeitnehmer, die am Tage der Fällung des Schiedspruchs im Betriebe beschäftigt waren bzw. ihr altes Arbeitsverhältnis bis zum 19. Juni wieder aufnehmen.

Mit der Wiederaufnahme der Arbeit treten die Arbeitnehmer in ihre alten vertraglichen Rechte und Pflichten wieder ein. Dagegen verzichten die Arbeitnehmer auf alle durch die Aussperrung evtl. entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche.

Auf Befragen des Vertreters des Reichs- und Staatskommissars erklärten sich die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Annahme des Schiedspruches.

Entsprechend dieses Schiedspruches — der zwar nicht befriedigte — ist dann zwischen der Arbeitgeberabordnung für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe einerseits und den drei Holzarbeiterorganisationen andererseits für die Lohngebiete

Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk
Bergisches Land,
Sauer-, Sieger-, Oberbergisches Land
und Westfalen

ein neues Lohnabkommen vereinbart worden, das ab 1. Juni, 9. Juni und 3. Juli neue Lohnzulagen den Arbeitern bringt. Unter Berücksichtigung dieser Zulagen betragen dann ab 3. Juli 1922 die Durchschnittslöhne in Ortsklasse I II III IV V VI

Facharbeiter
über 22 Jahre 28.— 26.95 25.80 24.35 22.85 21.45
v. 20—22 " 25.25 24.25 23.20 21.90 20.55 19.30
" 18—20 " 22.40 21.55 20.65 19.50 18.30 17.15

Hilfsarbeiter
üb. 22 Jahre 25.50 24.50 23.45 22.15 20.80 19.50
v. 20—22 " 22.40 21.55 20.65 19.50 18.30 17.15
v. 18—20 " 16.80 16.15 15.45 14.60 13.70 12.90
v. 16—18 " 14.— 13.50 12.90 12.20 11.40 10.70

Facharbeiterinnen
über 22 Jahre 17.40 16.70 16.00 15.10 14.15 13.30
v. 20—22 " 15.95 15.35 14.70 13.90 13.05 12.25
v. 18—20 " 14.55 14.00 13.40 12.65 11.90 11.15

Hilfsarbeiterinnen
über 22 Jahre 14.10 13.50 12.90 12.20 11.40 10.75
v. 20—22 " 12.60 12.15 11.60 10.95 10.30 9.65
" 18—20 " 10.65 10.25 9.80 9.25 8.65 8.15
" 16—18 " 9.05 8.60 8.25 7.80 7.30 6.85

Am 14. Juni haben dann erneute Verhandlungen für das besetzte Gebiet stattgefunden und hat man sich auch hier von Seiten der Parteien auf dem Boden des Schiedspruchs geeinigt, so daß auch hier der Kampf als beendet zu betrachten ist.

Für das Holzgewerbe in Sachsen

ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Nach diesen betragen die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre

in Ortsklasse I II III IV
ab 9. Juni 25,30 24,30 23,30 22,25 Mt.
ab 23. Juni 26,75 25,70 24,60 23,55 Mt.

Für das Holzgewerbe in Hessen, Hessen-Nassau (nördlich)

ist am 9. Juni ein Schiedspruch gefällt, nach dem die Spitzen durchschnittslöhne betragen ab
1. Juni 26,50 24,95 23,35 21,60 19,75 Mt.
16. Juni 27,50 25,90 24,25 22,45 20,55 Mt.

Für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh.

haben am 14. Juni neue Verhandlungen im Sozialministerium in München stattgefunden. Am 15. Juni wurde eine neue Vereinbarung getroffen, wonach die Durchschnittslöhne betragen für Facharbeiter über 22 Jahre in

in Ortsklasse II III IV V VI
ab 10. Juni 24,50 23,40 22,05 20,80 19,60
ab 1. Juni 26.— 24,70 23,40 22,10 20,80

Das Lohnabkommen gilt bis zum 14. Juli 1922.

Für das Lohngebiet Hamburg, Schleswig-Holstein

gelten nach der Vereinbarung vom 3. Juni für Facharbeiter über 22 Jahre folgende Durchschnittslöhne

ab 1. Juni 26,70 23,90 22,60 21,55 20,65 19,55
ab 15. Juni 28,— 25,20 23,80 22,75 21,75 20,65

Für die Sägewerksarbeiter in Rheinland und Westfalen

sind am 6. Juni neue Lohnzulagen vereinbart worden, die teils ab 1. Juni, teils ab 16. Juni zu zahlen sind. Es betragen deshalb ab 16. Juni 1922 die Durchschnittslöhne

Arbeiterklasse	Ortsklasse				
	a	b	c	d	e
I Mt.	26.75	26.25	24.45	23.05	21.70
II "	26.30	25.80	24.—	22.60	21.25
III "	20.70	20.15	18.95	17.75	16.65
IV "	15.65	15.10	14.—	13.05	11.90
V "	13.10	12.65	11.55	10.65	9.70
VI "	10.15	9.80	9.10	8.25	7.45

Arbeiterklasse	Ortsklasse		
	f	g	h
I Mt.	20.40	18.80	17.25
II "	19.95	18.35	16.80
III "	15.40	13.95	12.30
IV "	11.—	10.05	9.15
V "	8.85	8.10	7.25
VI "	6.65	5.95	5.20

Etwaige, auf die ab 1. Juni in Aussicht genommene Lohnerhöhung gezahlten Vorschüsse sind bei der Auszahlung nach den neuen Lohnsätzen abzuziehen.

Für das Holzgewerbe in Schlessien

sind am 14. Juni in Hirschberg Verhandlungen statt, in der ein neues Lohnabkommen getroffen wurde, welches Gültigkeit hat bis zum 15. Juli 1922. Die Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre betragen nach den gewährten Zulagen

in Ortsklasse II III IV V VI
ab 12. Juni 22,80 21,65 20,50 19,35 18.—
ab 3. Juli 24.— 22,80 21,60 20,40 18.—

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Berlin. Der sozialen Kommission ist es gelungen, zu den Vorstellungen des deutschen Künstlertheaters, Nürnbergerstr. 70/71 Eintrittskarten zu bedeutend ermäßigten Preisen, ungefähr 1/4 des Kassenpreises, zu erhalten, und zwar zu den Veranstaltungen am 8., 18. und 27. Juli. Zur Aufführung gelangt ein sehr gutes Stück: der musikalische Schwank „Die erste Nacht“. Die Preise betragen je nach den Plätzen 17, 20 und 22 Mark. Das Theater ist mit einer großen Zahl von Straßenbahnlinien aus allen Stadtteilen, sowie mit der Stadtbahn bis Bahnhof Zoo, der Untergrundbahn bis Wittenbergplatz gut zu erreichen. Bestellungen auf Eintrittskarten sind möglichst frühzeitig mit Angabe zu welcher Vor-

stellung dieselben gewünscht werden, an die Kassierer der Ortsvereine oder an den Unterzeichneten zu richten und hoffe ich, daß die Kollegen von dieser Vergünstigung regen Gebrauch machen werden.

G. M ü h l e, Vorsitzender der Lokalverwaltung
D. 27, Wallnertheaterstraße 42.

Bretten. Die auf Sonntag den 11. Juni in der Wittschaffs Kaffee einberufene Mitgliederversammlung hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen, weil jeder mal wieder unseren Bezirkssekretär W i n t e r hören wollte. Nachdem unser Vorsitzender Kollege K o d e r die Versammlung mit Dank an die Anwesenden für ihr zahlreiches Erscheinen eröffnet hatte, gab unser Kassierer, Kollege S c h w e d e s, den Kassenbericht, der allgemeine Zufriedenheit auslöste. Dann sprach Kollege W i n t e r über die Lage im Holzgewerbe, wobei er nicht verfehlte, die Kollegen besonders auf die Notwendigkeit der Organisation hinzuweisen. War ermahnte er alle Kollegen, da möglichst in den höchsten Beitragsklassen zu versichern, damit sie sich mit ihren Familien sichern bei Kämpfen und Unterstützungsfällen. Der Beifall, der ihm gesendet wurde, zeigte, daß er den Kollegen aus dem Herzen gesprochen. Die Aussprache zeigte, daß man den Wert der Organisation erkannte und es verurteilt, wenn einige Kollegen zwar den Lohn einstreichen, aber keine Beiträge zur Organisation zahlen wollen. Hier muß Wandel geschaffen werden. Bei der Abstimmung über die Beitragsfrage, ob 13,50 Mt. oder 15,50 Mt. von der 23. Woche an im Gewerksverein bezahlt werden soll, stimmten alle bis auf eine Stimme für 15,50 Mt. Somit beträgt der Gewerksvereinsbeitrag 15,50 Mt., in der Krankenkasse 40 Pfennig, Sterbekasse 10 Pf., Lokalkasse 50 Pfennig, also wöchentlich 16,50 Mark. Nachdem Kollege W i n t e r noch verschiedene Fragen beantwortet und die nötige Aufklärung gegeben, konnte die gutverlaufene Versammlung geschlossen werden.

□ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □

Höhere Beitragsklassen

bis zu 30 Mark wöchentlich einzuführen, hat der Zentralverband christlicher Holzarbeiter beschlossen.

Zur Beachtung.

Da in dieser Nummer der „Eiche“ unsere neue Beitrags- und Unterstützungsordnung veröffentlicht ist, wird jedes Mitglied ersucht, sich diese „Eiche“ gut aufzubewahren, damit jeder über seine Pflichten und Rechte unterrichtet ist. Also Kollegen, hebt euch diese Nummer der „Eiche“ besonders auf.

Zur Richtigstellung.

In einem Teil der Auflage der letzten „Eiche“ war die Fortsetzung des Artikels: „Notstandsmaßnahmen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung“ mit einer falschen Überschrift versehen, indem es hieß: „Rechtsproblem im Entwurf der Schlichtungsordnung.“ Wer den Artikel gelesen, wird den Fehler gefunden haben, doch sei dieser hiermit noch ausdrücklich richtiggestellt.

Anzeigen.

Für den Infanzentell ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Am 16. Mai starb nach schwerer Krankheit unser langjähriges treues Mitglied

Johann Salzner.

Wir verlieren in ihm ein treues, wackeres Gewerksvereins-Mitglied und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Gewerksverein der Holzarbeiter
Ortsverein Nürnberg.

Berlin VII Model- u. Fabrikant

Unserem Kollegen Gustav Litz aus Anlaß seines 25jähr. Mitglieds-Jubiläum im Gewerksverein der Holzarbeiter

die herzlichsten Glückwünsche!

Möge es ihm verjährt sein, noch recht lange Jahre in bester Gesundheit für unsere Ideale einzutreten.

Die Vorstandschaft.
J. A. G. Werner, Kassierer.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergeblichste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !